

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
1.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftverkehr – Schreiben vom 10.09.2025		
	<p>Von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf –Luftverkehr – bestehen aus zivilluftrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass wie in der Begründung bereits aufgeführt, der Verein MFC Eschweiler e.V. die erforderliche Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen beim Dezernat 26 – Luftverkehr der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Landesluftfahrtbehörde beantragen muss.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans besteht kein Regelungsbedarf. Die erforderliche Erlaubnis ist unabhängig vom Flächennutzungsplanverfahren seitens des Vereins zu beantragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr- Schreiben vom 21.07.2025		
	<p>Von dem Bundesamt der Bundeswehr wird darauf hingewiesen, dass für den betroffenen Bereich der Flugplatz Geilenkirchen zuständig ist und es in nachgelagerten Genehmigungs- / Bauleitverfahren zu Bau-/ Flughöhenbeschränkungen, Verschiebungen und Ablehnungen kommen kann. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine maximale Bauhöhe von 30 Meter über Grund nicht überschritten werden darf. Eine Beteiligung des Bundesamtes wäre bei Bauhöhen ab 30 m zu erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans besteht kein Regelungsbedarf. Die Hinweise werden in den nachfolgenden Verfahren berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	StädteRegion Aachen – A70 Umweltamt – Schreiben vom 02.09.2025		
3.1	<p><u>Allgemeiner Gewässerschutz</u> Die StädteRegion weist darauf hin, dass das Vorhaben grundsätzlich umgesetzt werden kann, wenn im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detaillierte Unterlagen und Nachweise zur Niederschlagswasserbeseitigung vorgelegt werden. Dazu wird auf die Rundverfügung „Niederschlagswasserbeseitigung“ vom 23.08.2021 verwiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind nicht relevant auf der Ebene des Flächennutzungsplans, sondern betreffen die nachfolgenden Verfahren der Genehmigung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

3.2	<p><u>Immissionsschutz</u> Die StädteRegion weist darauf hin, dass die Belange des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung nicht betroffen sind.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.3	<p><u>Bodenschutz und Altlasten</u> Aus Sicht der StädteRegion Bodenschutz/ Altlasten kann das Vorhaben umgesetzt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.4	<p><u>Natur und Landschaft</u> Die StädteRegion weist darauf hin, dass die Flächennutzungsplanänderung im ungeschützten Außenbereich des Landschaftsplans III „Esweiler - Stolberg“ liegt. Das Vorhaben ist hier grundsätzlich zulässig. Diese Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Ergebnisse der im Verlauf des Verfahrens einzureichenden Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzuntersuchung Stufe I).</p>	<p>Die Kennzeichnungen des Landschaftsplans werden in Kapitel 1.3 der Begründung wiedergegeben. Zwischenzeitlich wurde eine Artenschutzprüfung erstellt. Das Gutachten wird im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB der StädteRegion Aachen zur Prüfung und Abstimmung vorgelegt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans, da durch die Darstellung im Flächennutzungsplan kein Eingriff in Natur und Landschaft direkt ermöglicht wird. Der Landschaftspflegerische Begleitplan wird im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens erforderlich und wird dann erstellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.5	<p><u>Regionalentwicklung</u> Von Seiten der Regionalentwicklung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.6	<p><u>Straßenbau, Radverkehr, Verkehrslenkung</u> Es bestehen keine Bedenken, soweit A 64 als Baulastträger und / oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist. Die Zufahrt zum Modellfluggelände soll über einen Wirtschaftsweg, der auch Teil des städteregionalen Radwegenetzes ist, erfolgen. Die StädteRegion regt an, dass auf dem Wirtschaftsweg der Radverkehr konfliktfrei geführt werden sollte. Der Zu- und Abgangsverkehr zum Modellflugplatz sollte mit möglichst geringer Geschwindigkeit fahren unterstützt z. B. durch eine Ausweisung als Fahrradstraße.</p>	<p>Die StädteRegion Aachen ist nicht Baulastträgerin bzw. zuständige Straßenverkehrsbehörde, da vom Plangebiet lediglich Wirtschaftswege und keine Kreisstraßen betroffen sind. Die Anregung betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans. Aufgrund des geringen Ausbaustandards eines Wirtschaftsweges ist die maximale Geschwindigkeit des Zu- und Abgangsverkehrs der Anlieger-MIVs begrenzt. Ggfs. wird die Anregung im Genehmigungsverfahren des Modellfluggeländes weiter berücksichtigt bzw. beim Ausbau des Radwegenetzes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

4.	Landwirtschaftskammer NRW- Schreiben vom 10.09.2025		
3.1	<p>Die Landwirtschaftskammer hat agrarstrukturelle Bedenken. Durch die Umwandlung von 2 ha Ackerfläche in Grünfläche mit der Anlage eines Modellflugplatzes werden der Landwirtschaft 2 ha hochwertiges Ackerland mit 68 Bodenpunkten entzogen. Hochwertige Ackerböden sollen vorrangig einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden gemäß dem Grundsatz 33 des Regionalplans, da sie der Ernährungssicherung der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsvorsorge dienen.</p>	<p>Die Fläche war Tagebaufläche und wurde rekultiviert. Die Böden sind aufgeschüttet in weiten Teilen des Stadtgebiets, sodass die Stadtentwicklung der Stadt Eschweiler auf eine maßvolle Weiterentwicklung auch auf den aufgeschütteten Böden angewiesen ist. Das Fluggelände wird von einer bereits bestehenden Fläche auf diesen aufgeschütteten Böden nördlich des vorgesehenen Standortes verlagert, sodass keine wesentliche zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch die 30. Flächennutzungsplanänderung ausgelöst wird. Die Böden werden weitgehend nicht versiegelt, sondern als Rasenfläche bepflanzt und stehen ggfls. nach Aufgabe der Nutzung zukünftig langfristig der Landwirtschaft erneut zur Verfügung. Die Bezirksregierung Köln hat im Rahmen der landesplanerischen Anfrage keine Bedenken gegen die 30. Flächennutzungsplanänderung geäußert. Der zitierte Grundsatz-des Regionalplans ist nicht verbindlich und kann im Rahmen der Abwägung durch andere Belange überwunden werden.</p> <p>Die Stadt Eschweiler möchte die Ausübung dieser Freizeitaktivität des Modellflugzeugfliegens im Stadtgebiet weiter ermöglichen und sieht im Rahmen der Abwägung den Belang der Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung an diesem Standort abseits der Siedlungsbereiche und in dieser Form als vorrangig an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
3.2	<p>Die Landwirtschaftskammer weist auf die potentielle Konfliktrichtigkeit des Modellfluggeländes, der PKW-Verkehr erzeugt mit den Bewirtschaftern.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans. Im Rahmen der nachgeordneten Verfahren der Genehmigung des Modellfluggeländes und der Aufstiegsgenehmigung wird die Erschließung des Geländes nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Regelungen abschließend geprüft. Für die nachfolgenden Verfahren der Genehmigung des Modellfluggeländes bzw. die Aufstiegserlaubnis soll ein Gutachten eines Modellflugsachverständigen erarbeitet werden. Ein Entwurf des Modellflug-Sachverständigen-Gutachtens wurde bereits für den geplanten Standort erstellt. Danach werden keine Konflikte mit der Landwirtschaft erwartet. Derzeit sind auf dem bestehenden Gelände in unweiter Entfernung zum geplanten Standort ebenfalls umgeben von landwirtschaftlichen Flächen und nur erreichbar über Wirtschaftswege keine wesentlichen Konflikte mit den Belangen der Landwirtschaft bekannt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

3.3	Die Landwirtschaftskammer regt eine Prüfung von Alternativflächen auf städtischen Grünflächen, Gewerbegebieten, Halden oder Brachen an.	Eine Alternativenprüfung ist im Rahmen des Umweltberichts (siehe auch Teil B der Begründung) erforderlich und erfolgt. Die vorgeschlagenen Alternativflächen Halden und Brachen sind wegen ihrer eingeschränkten Einsehbarkeit nicht geeignet. Ein Überfliegen von Wohn- oder Gewerbegebieten ist nicht erlaubt, auch Bewuchs schränkt die Einsehbarkeit ein, sodass nur auf freien Flächen eine solche Nutzung möglich ist. Zu Wohn- und Gewerbegebieten sind aufgrund der Schallimmissionen der Modellflugzeuge Abstände einzuhalten. Der Entwurf des Modellflug-Sachverständigen Gutachtens zeigt für den Standort, dass das Modellfluggelände an dem Standort auch hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange realisierbar ist.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
4.	RWE Power AG Schreiben vom 08.08.2025		
4.1	Im gesamten Bereich des Plangebietes steht als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden. RWE regt an eine entsprechende textliche Kennzeichnung im Bebauungsplan aufzunehmen.	Eine Kennzeichnung der aufgeschütteten Böden im gesamten Stadtgebiet wurde im Rahmen der Aufstellung des Gesamtflächennutzungsplans 2009 vorgenommen und im Anhang 6 zum FNP 2009 dargestellt. Diese Kennzeichnung gilt weiterhin auch für die hier betrachtete Fläche. Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens des Modellfluggeländes sind die Hinweise zu Gründung bei aufgeschütteten Böden zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.